

<p style="text-align: center;"><b>Gebührenordnung</b> <b>für die Benutzung der Mehrzweckhalle</b> <b>Pfaffenwiesbach („Wiesbachtalhalle“)</b></p>
---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I Seite 310) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung vom 10.09.2021 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach und deren Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach.

#### **§ 3 Gebührenabwicklung**

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine schriftliche Anforderung erhoben. Sie ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenabrechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.

Wird 14 Tage vor der Veranstaltung diese abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die Hälfte der vereinbarte Miete zu zahlen. Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahnen ist in der Regel vor Kegelbeginn in bar beim Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde Wehrheim zu entrichten. Darüber hinaus können die Kegelbahnautomaten durch Geldeinwurf in Betrieb genommen werden.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt:

a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen **mit** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsversammlungen:

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
57,60 Euro	21,60 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
21,60 Euro	21,60 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
48,00 Euro	48,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
66,00 Euro	66,00 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
-	-

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
24,00 Euro	24,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
-	-

b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
87,60 Euro	42,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
42,00 Euro	21,60 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern) sowie Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
99,60 Euro	99,60 Euro

4. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
30,00 Euro	30,00 Euro

5. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<b>je Saalhälfte</b>	<b>Bühne</b>
54,00 Euro	54,00 Euro

- c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des angemieteten Bereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindepersonal nach der Veranstaltung erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je Hilfskraft und Stunde erhoben.

- d) Kursreihen von privaten oder gewerblichen Anbietern sowie Privatschulen

Pro Nutzungstermin: **20,00 Euro**

Ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

- e) Die Kegelbahngebühr beträgt **5,00 Euro** pro Bahn und Stunde.

- f) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar oder ähnliches genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von 40,00 Euro zu entrichten.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben.

Auf die Benutzungsgebühr wird, soweit es sich um eine Raumvermietung an einen Unternehmer für Unternehmungszwecke handelt, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

#### **§ 5 Ermäßigung der Gebühr**

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, Gebührenermäßigungen vorzunehmen oder eine kostenlose Nutzung zu gestatten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wehrheim, den 10. September 2021

**Für die Gemeinde**

**Der Gemeindevorstand**

**Sommer,**

**Bürgermeister**

**Sitzmann,**

**Erster Beigeordneter**